



Principality of Sealand

www.principality-of-sealand.eu
www.principality-of-sealand.ch

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Kontakt:
info@principality-of-sealand.ch

Zur Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist über 60 Jahre nach Ende des II. Weltkrieges und spätestens seit dem Abschluss des 2+4-Vertrages ein international anerkannter, vermeintlich souveräner Staat. Dazu einige Zitate aus dem geltenden „Überleitungsvertrag“ (in geänderter Fassung), BGBl. II 1990, S. 1386:

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung):

- (2) *Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND geänderten Fassung („Überleitungsvertrag“) gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag¹ suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.*
- (3) *Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:*
- Erster Teil: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis „... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ sowie die Absätze 3, 4 und 5, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8.*
- Dritter Teil: Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe (a) des Anhangs.*

Zur Frage der Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND besonders relevant sind der Artikel 2 Absatz 1 sowie der Artikel 7 Absatz 1 im *Ersten Teil*.

Artikel 2 Absatz 1 lautet:

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Die Fortgeltung dieses Artikel 2 Absatz 1 des Überleitungsvertrages wurde vom Bundesministerium der Justiz 2004 mit Schreiben vom 29. März 2004 unter dem Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 335/2004 bestätigt. (Anlage)